

Verwendung von Kabeln und Leitungen – Auswirkungen der neuen hEN 50575:2014/A1:2016

Problemstellung

Seit dem Erscheinen der harmonisierten Norm hEN 50575:2014/A1:2016 gibt es einige Verwirrung um die Verwendung von Kabeln und Leitungen an sicherheitstechnischen Systemen. Vielfach ist unklar, mit welchen Auswirkungen die Veröffentlichung der Norm verbunden ist und welche Produkte in der Praxis eingesetzt werden dürfen. Mit dieser Information soll über die aktuelle Rechtslage aufgeklärt werden.

Bedeutung der EU-Bauproduktenverordnung

Die Bedingungen, unter denen harmonisierte Bauprodukte im Binnenmarkt der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden dürfen, werden in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geregelt. „Harmonisierte Bauprodukte“ sind solche, für die z.B. eine Europäische Norm vorliegt, die aufgrund eines Mandates (Auftrags) der EU-Kommission an CEN / CENELEC erarbeitet wurde. Man spricht hier von einer sogenannten „harmonisierten Europäischen Norm“ (hEN) – so z.B. die hEN 50575 für Kabel und Leitungen.



Hinweis:

Um die BauPVO für die Hersteller sicherheitstechnischer Produkte und Systeme handhabbar zu machen, gibt das BHE-Papier „EU-Bauproduktenverordnung – ausgewählte Hinweise zur praktischen Umsetzung“ einen komprimierten Überblick über die Verordnung. Es ist abrufbar im Mitgliederbereich der BHE-Homepage.

Bedeutung der hEN 50575

Die hEN 50575 ist ausschlaggebend dafür, welche Kabel und Leitungen mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen. Sie betrifft insbesondere die Hersteller und Händler entsprechender Produkte. Die Übergangsfrist der Norm endet am 01.07.2017.

Hinsichtlich der Verwendung der Kabel ändert sich für Errichter und Anwender auch nach diesem Datum nichts. Sie müssen nicht zwangsweise CE-gekennzeichnete Kabel einsetzen.

Die Anforderungen an Kabel und Leitungen in einem Bauvorhaben ergeben sich allein aus nationalem Recht, nämlich einerseits allgemein aus Bauordnungen und sonstigen Vorschriften der deutschen Länder, andererseits aus Ausschreibungen/Verträgen für den Einzelfall. Dementsprechend ist, wie bisher auch, bei der Verlegung der Kabel darauf zu achten, dass die Bauvorhaben-spezifischen Schutzziel-Anforderungen durch entsprechende Maßnahmen – z. B. durch die Verwendung eines klassifizierten Kabels, durch das geeignete Verlegen Unter-Putz oder durch den Einsatz entsprechender Kabelkanäle oder -rohre – erreicht werden.

Einbruchschutz, Videosicherheitssysteme und Zutrittssteuerung

Einbruch-/Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA), Videosicherheitssysteme (VSS) und Zutrittssteuerungsanlagen (ZSA) sind keine „Bauprodukte“ im Sinne der Bauordnung. Ebenso wenig sind es die zugehörigen Anlagenteile, Kabel und Leitungen.



Der Auftraggeber kann daher Leistungsforderungen ohne Rücksicht auf das Bauaufsichtsrecht stellen. Wie bisher, darf daher auch künftig jedes dem Auftrag entsprechende und technisch geeignete Kabel in EMA/ÜMA/VSS/ZSA verwendet werden, z.B. für den Anschluss von Öffnungs-, Glasbruch- oder Bewegungsmeldern. Gleiches gilt auch für integrierte, konfektionierte Anschlusskabel, die der Hersteller seiner Lieferung beifügt.

Brandschutz

Ist für brandschutztechnische Anlagen (BMA, ELA, SAA, FLA, Evakuierungsanlagen usw.) eine Ausführung in Funktionserhalt gefordert (bspw. aufgrund MLAR/LAR, Brandschutzkonzept und Baugenehmigung bzw. Auftraggebervorgabe), so ist für den Nachweis des Funktionserhalts mit E30/60/90 auch weiterhin das Ü-Zeichen des Herstellers nach DIN 4102-12:1998:11 notwendig. Die alleinige CE-Kennzeichnung des Kabels nach hEN 50575 ist nicht ausreichend, denn sie gibt keinen Aufschluss darüber, ob das Kabel über die notwendigen Eigenschaften verfügt.



© Purestock / Thinkstock

Kabel in Flucht- und Rettungswegen

Bauaufsichtlich ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der Verlegung von Kabeln in Flucht- und Rettungswegen einerseits und in sonstigen Räumen und Gebäudebereichen andererseits. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kabel für brandschutztechnische Anlagen oder für EMA/ÜMA/VSS/ZSA verwendet wird.

In Flucht- und Rettungswegen ist das Brandverhalten der Kabel entscheidend. Hier sind die Euroklassen für Kabel zu beachten (vgl. DIN EN 13501-6:2014). Kabel der Klassen „A“ (= nicht brennbar; kein eigener Brandbeitrag) sowie „B1“ (= geringer Brandbeitrag, geringe Rauchentwicklung) gibt es derzeit und auf absehbare Zeit nicht. Deshalb müssen Kabel in Flucht- und Rettungswegen geschützt verlegt werden, damit sie weder von außen beflammt werden, noch bei Entflammung Rauch und Gase in Flucht- und Rettungswege abgeben können. Abschnitt 3.2.1 der MLAR/LAR ist anzuwenden und einzuhalten.

Nur das eine Kabel, das der Stromversorgung der Fluchtwegbeleuchtung dient, darf auch dort offen verlegt werden, muss aber bei offener Verlegung künftig gemäß Bauordnung mindestens „normal entflammbar“ sein. Wird dieses Kabel geschützt verlegt, darf es auch Klasse „F“ oder ohne Klassifizierung nach hEN 50575 sein.

Werden Kabel außerhalb von Flucht- und Rettungswegen offen verlegt, müssen solche Kabel verwendet werden, die mindestens als „normal entflammbar“ klassifiziert sind. Das ist ab Kabel-Klasse „E“ der Fall.



Risiko fehlerhafte Ausschreibung

Durch die derzeit weitverbreiteten Unklarheiten bzgl. des Umgangs mit der neuen hEN 50575 ist besondere Vorsicht bei öffentlichen Ausschreibungen geboten. Mitunter sind Anforderungen an Kabel und Leitungen nicht vorschriftenkonform formuliert. Errichter und Planer sollten ausschreibende Stellen auf solche Fehler hinweisen und eine Korrektur empfehlen, um eigene Haftungsrisiken zu vermeiden.

Hinweis

Das vorliegende Merkblatt enthält lediglich einen Überblick über die aktuelle Vorschriftenlage. Für weitere Informationen zur Verwendung von Kabeln und Leitungen, insbesondere auch zu den Besonderheiten in Flucht- und Rettungswegen, empfehlen wir die Lektüre unserer ausführlicheren Langversion. Diese ist kostenlos abrufbar unter (www.bhe.de/kabelnorm).